

Übergangsbestimmungen

zum Vorsorgereglement

gültig ab 01. Januar 2015

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Diese Bestimmungen gelten für Personen, die am 30. Juni 2014 als aktive Versicherte oder Pensionsbezüger der Pensionsversicherung für das Staatspersonal Fürstentum Liechtenstein angehört haben. Sie wurden am 28. Januar 2015 und am 31. März 2015 vom Stiftungsrat genehmigt und ersetzen die Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement, gültig ab 1. Juli 2014.

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	3
II.	AKTIVE VERSICHERTE	4
A.	BESITZSTAND DES VERSICHERTEN LOHNES	4
1.	Grundlage und Zweck	4
2.	Massgebende beitragspflichtige Jahresbesoldung am 30. Juni 2014	4
3.	Wirkung des Besitzstandes, Grundsatz	4
4.	Besitzstand bei Änderung des Beschäftigungsgrades	4
5.	Besitzstand nach Unterbrechung der Beitragszahlung	4
6.	Versicherte im Stundenlohn	5
7.	Versicherte mit Jahreslohn unterhalb der Eintrittsschwelle	5
8.	Besitzstand bei Herabsetzung des Jahreslohnes / freiwilliger Verzicht	5
B.	SPARGUTHABEN UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	5
9.	Übertragung der Freizügigkeitsleistung	5
10.	Sparplan	5
11.	Einmaleinlage	5
12.	Finanzierung der Einmaleinlagen	6
C.	ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	6
13.	Übertragung von gesundheitlichen Vorbehalten	6
14.	Übertragung und Verrechnung von Darlehen	6
15.	Anmeldungen zum Kapitalbezug der Altersleistung	6
III.	RENTENBEZÜGER	7
16.	Erhebung von Sicherheitsbeiträgen	7
17.	Anwendbarkeit von altem und neuem Recht	7

I. EINLEITUNG

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (nachfolgend PVS genannt) war Trägerin der betrieblichen Vorsorge für den in Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVG) bezeichneten Personenkreis. Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) per 1. Juli 2014 wird das PVG und damit als direkte Folge auch die PVS aufgehoben.

Die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (nachfolgende Stiftung genannt) als Rechtsnachfolgerin der PVS (Art. 13 SBPVG) übernimmt alle Verpflichtungen im Rahmen des SBPVG gegenüber den Destinatären der PVS.

Der Vorsorgeplan der PVS wurde nach dem Prinzip des Leistungsprimats geführt. Ab 1. Juli 2014 gilt für die Altersleistungen das Prinzip des Beitragsprimats, während die Risikoleistungen im Leistungsprimat festgelegt werden (Art. 6 SBPVG).

Der Stiftungsrat erlässt diese Übergangsbestimmungen im Sinne von Ausführungsbestimmungen zu Art. 13 ff SBPVG.

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 11 sind für alle am 30. Juni 2014 aktiven Versicherten nur soweit anwendbar, als im Vorsorgeplan des angeschlossenen Arbeitgebers nichts anderes festgelegt wird.

II. AKTIVE VERSICHERTE

A. Besitzstand des versicherten Lohnes

1. Grundlage und Zweck

- 1.1. Grundlage bildet Art. 18 Abs. 1 SBPVG: "Für alle am 30. Juni 2014 aktiven Versicherten nach Art. 1 Bst. a bis f gilt als versicherte Besoldung nominell mindestens die am 30. Juni 2014 beitragspflichtige Besoldung. Vorbehalten bleibt die Herabsetzung der massgebenden Jahresbesoldung infolge Senkung des Beschäftigungsgrades oder anderer Gründe. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Durchführung im Vorsorgereglement. Er kann den Besitzstand zeitlich begrenzen."
- 1.2. Der nicht versicherte Freibetrag (Koordinationsabzug) wird im Vergleich zu Art. 21 Abs. 1a PVG auf rund das Doppelte erhöht. Zudem gilt neu eine versicherte Lohnobergrenze. Der Besitzstand dient dazu, die Folgen dieser neuen Regelungen für bisher Versicherte abzdämpfen.

2. Massgebende beitragspflichtige Jahresbesoldung am 30. Juni 2014

- 2.1. Als massgebende Werte für den Besitzstand gelten die beitragspflichtige Jahresbesoldung und der Beschäftigungsgrad, auf deren Basis die Beiträge für den Monat Juni abgezogen wurden. Diese beiden Werte sind massgebend für die maximale Höhe des Besitzstandes.

3. Wirkung des Besitzstandes, Grundsatz

- 3.1. Der versicherte Lohn wird zuerst berechnet gemäss Ziffer 15.1 des Vorsorgereglements bzw. gemäss Vorsorgeplan. Dieses Resultat wird verglichen mit dem Wert des Besitzstandes. Der tatsächlich versicherte Lohn entspricht dem höheren dieser beiden Werte.

4. Besitzstand bei Änderung des Beschäftigungsgrades

- 4.1. Bei Erhöhung des Beschäftigungsgrades über den massgebenden Wert am 30. Juni 2014 hinaus, wird der Besitzstand nicht erhöht.
- 4.2. Bei Senkung des Beschäftigungsgrades unter den massgebenden Wert am 30. Juni 2014 wird der Besitzstand im Verhältnis des neuen Beschäftigungsgrades zum Beschäftigungsgrad am 30. Juni 2014 reduziert.
- 4.3. Steigt der Beschäftigungsgrad später wieder, so wird auch der Besitzstand wieder entsprechend erhöht.

5. Besitzstand nach Unterbrechung der Beitragszahlung

- 5.1. Nach einem unbezahlten Urlaub oder Elternurlaub gemäss Ziffer 10.6 des Vorsorgereglements lebt der Besitzstand bis zum per 30. Juni 2014 festgelegten maximalen Umfang wieder auf. Dasselbe gilt bei Unterbrechung der Beitragszahlung infolge vorübergehenden Absinkens des Jahreslohnes unter die Eintrittsschwelle, sofern die Freizügigkeitsleistung weitergeführt wurde (Ziffer 10.2 des Vorsorgereglements).

6. Versicherte im Stundenlohn

- 6.1. Für Versicherte im Stundenlohn wird der Besitzstand des versicherten Lohnes durch Anwendung des Freibetrages gemäss Art. 21 Abs. 1a PVG (1/13 des Jahreslohnes, im Maximum die halbe minimale AHV-Altersrente) gewährleistet.

7. Versicherte mit Jahreslohn unterhalb der Eintrittsschwelle

- 7.1. Versicherte, deren Jahreslohn nicht wenigstens drei Viertel der minimalen jährlichen AHV-Altersrente (Stand 2014: CHF 10'440) erreicht, können gemäss Art. 18 Abs. 2 SBPVG längstens bis zum 31. Dezember 2018 mit ihrem am 30. Juni 2014 beitragspflichtigen Lohn weiterversichert werden.
- 7.2. Versicherte, die ihr Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung vor dem 31. Dezember 2018 beenden möchten, teilen dies ihrem Arbeitgeber und der Stiftung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit.

8. Besitzstand bei Herabsetzung des Jahreslohnes / freiwilliger Verzicht

- 8.1. Bei Herabsetzung des Jahreslohnes aus andern Gründen als Senkung des Beschäftigungsgrades (z.B. Änderung der Funktion) bleibt der Besitzstand unverändert bestehen.
- 8.2. Der Versicherte kann jedoch mittels schriftlicher, unwiderruflicher Erklärung auf den Besitzstand verzichten. Die Wirkung eines solchen Verzichts sind dieselben wie bei einem Austritt und Wiedereintritt, womit die Ansprüche auf Besitzstand des versicherten Lohnes sowie auf die ungekürzte Einmaleinlage entfallen.

B. Sparguthaben und Ausgleichsmassnahmen

9. Übertragung der Freizügigkeitsleistung

- 9.1. Die Freizügigkeitsleistung per 30. Juni 2014 gemäss Art. 41 PVG, wird per 1. Juli 2014 als Altersguthaben in den Vorsorgeplan gemäss Reglement, gültig ab 1. Juli 2014, überführt.

10. Sparplan

- 10.1. Der Übertritt erfolgt für alle Versicherten in den jeweiligen Plan Standard. Die erstmalige Wahlmöglichkeit besteht für die Versicherten per 1. Januar 2015.

11. Einmaleinlage

- 11.1. Zum teilweisen Ausgleich von Altersrenteneinbussen infolge Schliessung des Vorsorgeplanes im Leistungsprimat gemäss PVG und Übertritt in den neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat werden den berechtigten Versicherten Einmaleinlagen mit Valuta 1. Juli 2014 auf ihr individuelles Altersguthaben gutgeschrieben.
- 11.2. Der Anspruch richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 – 4 SBPVG. Dabei wird für die Berechnung der rechnerischen Altersrente im Beitragsprimat gemäss Art. 19 Abs. 2 SBPVG der jeweilige Plan Standard des für den angeschlossenen Arbeitgeber masgebenden Sparplanes zu Grunde gelegt.

- 11.3. Bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses vor dem 30. Juni 2024 wird die unverzinsten Einmaleinlage von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Monat nach dem 30. Juni 2014 um 1/120 (Art. 19 Abs. 6 SBPVG).
- 11.4. Als Auflösung des Vorsorgeverhältnisses gilt auch eine Pensionierung oder Teilpensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter mit vollständiger Kapitalabfindung gemäss Ziffer 30 des Vorsorgereglements. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht in diesem Fall (analog Ziffer 11.3) der gekürzten Freizügigkeitsleistung.
- 11.5. Bei teilweiser Kapitalabfindung gemäss Ziffer 30 des Vorsorgereglements erfolgt der Abzug nach Ziffer 11.4 entsprechend der Kapitalbezugsquote.

12. Finanzierung der Einmaleinlagen

- 12.1. Die Einmaleinlagen werden von den Versicherten und Arbeitgebern durch Solidaritätsbeiträge im für den angeschlossenen Arbeitgeber massgebenden Beitragsverhältnis ausfinanziert. Der Stiftungsrat legt die Höhe des Beitragsatzes nach Massgabe der spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebers und einer maximalen Amortisationsdauer von 10 Jahren fest.
- 12.2. Für die geleisteten Solidaritätsbeiträge wird pro angeschlossenem Arbeitgeber ein Konto geführt, das den gutgeschriebenen Einmaleinlagen gegenübergestellt wird. Die Solidaritätsbeiträge werden vor Ablauf von 10 Jahren eingestellt, wenn die Einmaleinlagen früher amortisiert sind.

C. Übrige Bestimmungen

13. Übertragung von gesundheitlichen Vorbehalten

- 13.1. Die Stiftung übernimmt die von der PVS festgelegten Gesundheitsvorbehalte.
- 13.2. Die bei der PVS zurückgelegten Versicherungsjahre werden für die Berechnung des Kürzungssatzes angerechnet.

14. Übertragung und Verrechnung von Darlehen

- 14.1. Am 30. Juni 2014 bei der PVS bestehende Einkaufsschulden werden nicht weiter getilgt. Die Restschuld wird mit der übertragenen Freizügigkeitsleistung verrechnet.

15. Anmeldungen zum Kapitalbezug der Altersleistung

- 15.1. Bestehende Anmeldungen zum teilweisen Kapitalbezug gemäss Art. 30b PVG bleiben solange gültig, als keine neue Erklärung zu Händen der Stiftung abgegeben wurde.
- 15.2. Für Versicherte, die bis zum 1. Januar 2015 vorzeitig in Pension gehen oder das ordentliche Rücktrittsalter erreichen, wird die Anmeldefrist für den Kapitalbezug der Altersleistung (vgl. Ziffer 30 des Vorsorgereglements) auf 1 Monat verkürzt.

III. RENTENBEZÜGER

16. Erhebung von Sicherungsbeiträgen

- 16.1. Bis zum 30. Juni 2024 wird für den Aufbau der Wertschwankungsreserve für die Rentner von den am 30. Juni 2014 bereits laufenden oder nachträglich mit Anspruchsbeginn vor dem 30. Juni 2014 festgelegten Renten ein Sicherungsbeitrag erhoben.
- 16.2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 SBPVG.

17. Anwendbarkeit von altem und neuem Recht

- 17.1. Für die am 30. Juni 2014 bereits laufenden Renten und deren Folgeansprüche im Todesfall ist mit Vorbehalt auf Ziffer 17.3 bis 17.6 ausschliesslich neues Recht anwendbar.
- 17.2. Die nachträglich mit Anspruchsbeginn vor dem 30. Juni 2014 entstehenden Renten werden nach altem Recht festgelegt. In der Folge ist mit Vorbehalt auf Ziffer 17.3 bis 17.6 neues Recht anwendbar.
- 17.3. Invalidenrenten werden lebenslänglich ausgerichtet.
- 17.4. Für Invaliden-Kinderrenten und Waisenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 30. Juni 2014 bleiben abschliessend Art. 33 Abs. 3 PVG und Art. 37 Abs. 1 und 3 PVG anwendbar.
- 17.5. Art. 38 PVG (Todesfallabfindung) bleibt anwendbar. In Abweichung davon entspricht die Abfindung gemäss Abs. 1 dem zweifachen Betrag der versicherten jährlichen Altersrente.
- 17.6. Für Leistungskürzungen infolge Überversicherung bleiben die bisherigen Bestimmungen (Art. 2a PVG und Art. 18 Vorsorgereglement PVS vom 20. Juni 2011) solange anwendbar bis eine Neuprüfung aufgrund geänderter Verhältnisse beim Versicherten (z.B. Änderung des Invaliditätsgrades, Wegfall von Kinderrenten) vorgenommen werden muss. Die Neuprüfung und die Neuberechnung der Überversicherung erfolgt nach neuem Recht.